

**114. Devisenrechtliche Beschränkungen bei wichtigen Forderungen und bei wichtigen Verfügungen.**

IV. Strafsenat. Urt. v. 20. Oktober 1939 g. R. 4 D 679/38.

I. Landgericht Beuthen.

Der Angeklagte ist ehrenamtlicher Stadtrat in B. Im Auftrage des Oberbürgermeisters gründete er im Jahre 1935 den Verkehrsverein in B., der die uneigennützig Förderung des Fremdenverkehrs in dieser Grenzstadt zur Aufgabe hatte. Die Reichsbank erteilte auf sein Betreiben die Genehmigung, Registermark zu verwenden, falls ein polnisches Reisebüro Anträge auf Zuteilung stelle. Auf Veranlassung des Angeklagten schloß darauf am 29. Dezember 1936 der im damaligen Polen wohnende E. einen Vertrag mit einem polnischen Reisebüro, wonach es E. übernahm, die Registermarkbeträge in B. in den Räumen des Verkehrsvereins an die Teilnehmer der von dem Reisebüro veranstalteten Reisen von Polnisch- nach Deutschoberschlesien aus-zuzahlen. Dafür erhielt E. am Abend eines jeden Reisetages von dem Reisebüro eine Vergütung von vier Zloty für einhundert aus-gezahlte Registermark. E. hatte den Vertrag mit dem polnischen Reisebüro nach außen hin im eigenen Namen, im Verhältnisse zum Angeklagten aber als sein Beauftragter geschlossen. Der Angeklagte

hatte auf Grund dieses Auftragsverhältnisses gegen E. einen Anspruch auf Herausgabe der Hälfte des Reingewinnes aus der Vergütung. Den Anspruch, der ihm hiernach gegen E. zustand, hat er im Januar 1937 an einen im damaligen Polen wohnenden Verwandten G. abgetreten.

Das Landgericht würdigt diesen Sachverhalt dahin, der Angeklagte sei eines fortgesetzten Vergehens der Verletzung der Anbietungspflicht (§ 42 Abs. 1 Nr. 6 i. Verb. m. dem § 35 DebG. 1935 und m. dem § 1 DurchfW. v. 4. Februar 1935) und der ungenehmigten Verfügung über eine Forderung in ausländischer Währung (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 i. Verb. m. dem § 9 Abs. 2 DebG. 1935) schuldig; die Verletzung der Anbietungspflicht liege darin, daß der Angeklagte die ihm an jedem Reisetag erwachsenen Ansprüche gegen E. auf Herausgabe seines Anteiles an der in Bloth zahlbaren Vergütung nicht der Reichsbank innerhalb der Frist von je drei Tagen angeboten habe; die verbotene Verfügung habe der Angeklagte durch die ungenehmigte Abtretung seines Anspruches gegen E. auf Herausgabe der Blothbeträge an G. begangen; beide Vergehen stünden im Verhältnisse der Tatmehrheit zueinander.

Der Angeklagte hat Revision eingelegt. Das RG. hat das angefochtene Urteil im Schuldspruche dahin berichtigt, daß die beiden festgestellten Verfehlungen zueinander nicht im Verhältnisse der Tatmehrheit, sondern in dem der Tateinheit ständen; im Strafausspruche hat es das Urteil aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

I. Ungenehmigtes Verfügen über Forderungen in ausländischer Währung.

1. Die Forderung.

Die Forderungen, über die der Angeklagte verfügt hat, sind aus seinem Vertrage mit E. entstanden, wonach er die Hälfte des Reingewinnes aus der Vergütung erhalten sollte, die das polnische Reisebüro dem E. zahlte. Wie dieser Vertrag bürgerlichrechtlich einzuordnen, ob er nach deutschem oder nach polnischem Rechte zu beurteilen und ob er richtig ist, weil er zur Zuführung von Schmier- oder Bestechungsgeldern an den Angeklagten dienen sollte — nur das kommt hier als Nichtigkeitsgrund in Frage —, ist für die strafrechtliche Beurteilung

gleichgültig, ebenso welche Vorstellungen der Angeklagte über die bürgerlich-rechtliche Bedeutung und Wirksamkeit seiner Forderung gehabt hat. Das RG. hat entschieden (RGUrt. v. 10. Januar 1939 1 D 805/38 = *HR.* 1939 Nr. 540), daß die etwaige bürgerlich-rechtliche Nichtigkeit einer Vereinbarung insoweit außer Betracht zu lassen sei, als sich die Nichtigkeit aus dem devisenrechtlichen Verbot und der Strafandrohung ergebe. Auf demselben Grundgedanken beruht es, wenn der Senat (Urt. v. 3. Oktober 1939 4 D 382/39) die Übung der Devisenstellen, die Anbietung des Kaufpreises für die in das Ausland geschmuggelten Waren ohne Rücksicht auf die Nichtigkeit des Anspruches zu verlangen, gebilligt hat. Es kann auf sich beruhen, ob dasselbe auch dann zu gelten hat, wenn die Nichtigkeit einer Forderung auf anderen Gründen beruht (andere gesetzliche Verbote, Unsittlichkeit, Formmangel), sofern sich nur der Schuldner durch die Verpflichtung gebunden fühlt und tatsächlich leisten will. Für die Fälle der vertraglichen Zuwendung von Schmier- oder Bestechungsgeldern muß angenommen werden, daß die Forderungen unter die devisenrechtlichen Beschränkungen fallen. Denn der Gesetzgeber hat durch die Bestimmungen der §§ 335 StGB., 12 Abs. 3 UnWB. seine Auffassung kundgegeben, daß die Erfassung solcher Gelder für den Staat weder mit seiner Würde noch mit seinen Zwecken unvereinbar ist. Für den inneren Tatbestand genügt es bei diesen Forderungen, daß sich der Gläubiger bewußt ist, der Schuldner werde tatsächlich leisten. Demnach gehen die Ausführungen der Revision fehl, es hätte ein einklagbarer Rechtsanspruch des Angeklagten gegen G. festgestellt werden müssen.

Die Entscheidung des RG. v. 27. September 1938 (RGSt. Bd. 73 S. 1, 5) steht nicht entgegen. Wenn es darin heißt, die Abtretung einer bloß vorgetauschten Forderung stelle sich nur als Versuch einer Devisenzu widerhandlung dar, so erklärt sich das daraus, daß keine Zahlungsbereitschaft des Schuldners bestanden hat. Soweit der Senat in dem nichtveröffentlichten Urt. v. 11. Juli 1939 4 D 44/39 andere Rechtsansichten geäußert hat, wird nicht daran festgehalten. Die Ansicht, daß in den Fällen, in denen auch bürgerlich-rechtlich nichtige Forderungen unter die Devisengesetzgebung fallen, das Verfugen nur der Versuch einer Devisenzu widerhandlung sei, würde auch zu unbilligen Ergebnissen führen, weil sich der Versuch rechtlich als untauglich darstellen und daher gerade bei besonders gefährlichen

Tätern, die sich der Wichtigkeit der Forderung bewußt sind, keine Bestrafung eintreten würde.

## 2. Die Verfügung.

In dem Abtretungsvertrage liegt ein Verfügen i. S. des § 9 Abs. 2 DebG. Daß es sich hier um künftige Forderungen handelt, ändert nichts. Zum mindesten in dem Umfange, in dem das bürgerliche Recht die Abtretung künftiger Forderungen zuläßt, also die Forderungen genügend bestimmt oder bestimmbar sind (RGZ. Bd. 92 S. 238, Bd. 136 S. 100, 102), will auch das Devisenrecht die Abtretungen verbieten. Ob die Abtretung bürgerlich-rechtlich nach dem § 38 DebG. (vgl. aber den Satz 3 b a. a. O.) nichtig ist, — wobei es eine Vorfrage wäre, nach welchem Rechte sich diese Frage beantwortet, — und was sich der Angeklagte über die Gültigkeit der Abtretung vorgestellt hat, kommt für die Strafbarkeit nicht in Betracht. Entscheidend ist nur, ob der Angeklagte tatsächlich einen Zustand hergestellt hat, der einen solchen Einfluß auf die Forderung gehabt hat, wie ihn eine Abtretung im ordentlichen Verkehr ausübt. Das aber ist nach dem Sachverhalte zu bejahen, da sowohl der neue Gläubiger G. als auch der Schuldner E. die Abtretung anerkannt haben.

Daß auch eine nach dem § 38 DebG. nichtige Abtretung als ein strafbares Verfügen anzusehen ist, hat die erwähnte Entscheidung RGSt. Bd. 73 S. 1, 4 ausdrücklich ausgesprochen, und die Entscheidungen, die sich mit der ungenehmigten Abtretung beschäftigen, haben es als selbstverständlich vorausgesetzt (vgl. z. B. RGSt. Bd. 72 S. 152, 155).

Demnach hat das LG. zutreffend ein Vergehen des ungenehmigten Verfügens über Forderungen in ausländischer Währung nach dem § 42 Abs. 1 Nr. 3 i. Verb. m. dem § 9 Abs. 2 DebG. 1935 angenommen.

## II. Verletzung der Anbietungspflicht.

Das LG. hat angenommen, der Angeklagte habe sich einer Verletzung der Anbietungspflicht nach dem § 42 Abs. 1 Nr. 6 i. Verb. m. dem § 35 DebG. 1935 und dem § 1 DurchfW.D. während der ganzen Dauer des Vertragsverhältnisses schuldig gemacht. Ob den Ausführungen in jeder Hinsicht zugestimmt werden kann, mag dahingestellt bleiben. Auf jeden Fall hat der Angeklagte aber seine Anbietungspflicht insofern verletzt, als er auch die zur Zeit der Abtretung bereits erworbenen Forderungen nicht angeboten hat. Daß in der Zeit zwischen dem Abschlusse des Vertrages mit E. und der

Abtretung bereits Forderungen entstanden waren, ergibt sich aus dem Zusammenhange des Urteils. Auch für die Frage, ob Forderungen in ausländischer Währung aus nichtigen Verträgen anbietungspflichtig sind, gilt das zu I 1 Gesagte.

### III. Verhältnis der Devisenvergehen zueinander.

Das BG. hat Latmehrheit nach dem § 74 StGB. angenommen. Nach der neueren Rechtsprechung des RG. besteht aber zwischen der Verletzung der Anbietungspflicht und dem ungenehmigten Verfügen über die anbietungspflichtige Forderung das Verhältnis der Lat-einheit (RGSt. Bd. 73 S. 129; RGUrt. v. 16. März 1939 3 D 913/38 = DR. 1939 S. 716 Nr. 14). Auf diese Entscheidungen wird verwiesen.

Der Schuldspruch kann von hier aus richtiggestellt werden. Die Änderung nötigt aber dazu, den Strafausspruch aufzuheben.